



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41918, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: RM 010

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG  
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden  
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem  
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen  
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ RM 010, dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 17.01.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. Februar 1992  
Im Auftrag  
Hansen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Blatt 1 bis 11

Anlage zur ABE:

1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

## A n l a g e 1

=====

Radgröße: 7 J x 15 H2  
Typ: RM 010  
zul. Radlast: 470 kg  
Befestigungsteile: 4 Radschrauben  
Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Kadett -E	40;44 55;66 74;85	Kadett-LS Kadett-LS-Diesel Kadett-GL Kadett-GL-Diesel Kadett-GLS Kadett-GLS-Diesel	E023	185/55 R 15-81 15)  195/50 R 15-81  215/45 R 15 25)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)
	40;44 53;55 60;62 82;85 95	Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GLS Kadett-GT Kadett-Sprint	E023/1		
	40;42 44;53 55;60 62;74 66;82 85	Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GT	E023/2		
	85;95	Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GT Kadett-Sprint			
Kadett -E-CC	40;44 55;66 74;85	Kadett-LS Kadett-LS-Diesel Kadett-GL Kadett-GL-Diesel Kadett-GLS Kadett-GLS-Diesel Kadett-GSI	D559		



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 2 -

## A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Kadett -E-CC	40;42 44;53 55;60 62;82 85;95	Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GLS Kadett-GT Kadett-GSI	D559/1	185/55 R 15-81 15) 195/50 R 15-81	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)
	110;115	Kadett-GSI (16-Ventiler)		215/45 R 15 25)	
	40;42 44;53 55;60 62;74 66;82 85;95 110;115	Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GT Kadett-GSI	D559/2		
Kadett -E- Cabrio	55;60	Kadett- Cabrio-GL	E388 E388/1	185/55 R 15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)28)
	85	Kadett- Cabrio-GSI		195/50 R 15-81	
Kadett -E- Liefer- wagen	40;44 55;66 74;42 60;62	Kadett- Lieferwagen	D591 D591/1 D591/2	185/55 R 15-81 15) 195/50 R 15-81 16)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 14)
	Kadett -E-Ca- ravan	40;44 55;66 74;85	Kadett- Caravan-LS Kadett-Cara- van-LS-Diesel Kadett- Caravan-GL Kadett-Cara- van-GL-Diesel Kadett-Cara- van-GLS Kadett-Cara- van-GLS- Diesel	D560	
40;42 44;53 55;60 62;85		Kadett- Caravan-LS Kadett- Caravan-GL Kadett- Caravan-GLS	D560/1		
40;42 44;53 55;60 66;62 74;82 85		Kadett- Caravan-LS Kadett- Caravan-GL Kadett- Caravan-GT Kadett- Caravan-Club	D560/2		



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 3 -

## A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Vectra -A	42;55 60;65	Vectra GL Vectra GLS	E947 E947/1	195/50 R 15-81 17)18)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)
Vectra -A-CC	66;74 85;95	Vectra GT Vectra CD	E948 E948/1	195/55 R 15-83 195/60 R 15-87  205/50 R 15-85 13)17)21)27)  205/55 R 15-87 13)21)22)27)  215/45 R 15 13)17)21)25) 27)  225/50 R 15-90 21)23)24)	
Vectra -A-X	65;85 95	Vectra GL 4x4 Vectra GLS 4x4	E951 E951/1	195/50 R 15-81 17)18)  195/55 R 15-83 195/60 R 15-87  205/50 R 15-85 13)17)26)27)  205/55 R 15-87 13)22)26)27)  215/45 R 15 13)17)25)26) 27)  225/50 R 15-90 21)24)27)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 4 -

## Anlage 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Vectra -A-X	110	Vectra 2000 4x4 Vectra 2000	E951 E951/1	195/60 R 15-87  205/50 R 15-85 13)17)26)27)  205/55 R 15-87 13)22)26)27)  215/45 R 15 13)17)21)25) 27)  225/50 R 15-90 21)24)27)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
Ascona -C	44;55 66;85	Ascona Ascona-Diesel Ascona-L Ascona-L- Diesel Ascona-SR Ascona-CD	C265	195/50 R 15-81  205/50 R 15-85 26)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)
	40;44 55;66 74;85	Ascona-LS Ascona-LS- Diesel Ascona-GL Ascona-GL- Diesel Ascona-CD Ascona-CD- Diesel Ascona-GT	C265/1		
	40;55 60;62 74;85 95	Ascona-LS Ascona-GL Ascona-GLS Ascona-GT Ascona-CD Ascona-Sprint	C265/2		



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 5 -

## A n l a g e 1

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Ascona -C-CC	44;55 66;85	Ascona-CC-Diesel Ascona-CC-L-Diesel Ascona-CC Ascona-CC-L Ascona-CC-SR Ascona-CC-CD	C266	195/50 R 15-81  205/50 R 15-85 26)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)
	40;44 55;66 74;85	Ascona-CC-LS Ascona-CC-LS-Diesel Ascona-CC-GL Ascona-CC-GL-Diesel Ascona-CC-CD Ascona-CC-CD-Diesel Ascona-CC-GT	C266/1		
	40;55 60;62 74;85 95	Ascona-CC-LS Ascona-CC-GL Ascona-CC-CD Ascona-CC-GLS Ascona-CC-GT	C266/2		
Opel-Astra -F-CC	42;44 55;60 66;85	Astra GL Astra GT Astra GLS Astra GSI	F857	185/55 R 15-81 15)26)  195/50 R 15-81 13)31)32)  205/50 R 15-85 13)31)32)  215/45 R 15 13)25)31)32) 33)	
	110	Astra GSI		205/50 R 15-85 13)31)32)  215/45 R 15 13)25)31)32) 33)	





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 7 -

## A n l a g e 1

=====

### Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es dürfen nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen, BBS-Teile-Nr. 09.15.036 verwendet werden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 8 -

## A n l a g e 1

=====

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite- und innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 12) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten und gegebenenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen. Bei den 4-türigen Fahrzeugausführungen ist darauf zu achten, daß nach erfolgter Nacharbeit die hinteren Türen einwandfrei schließen.
- 13) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 14) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombination sind zu streichen.
- 15) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	RE 71
Continental	CV51 und CZ51
Dunlop	D40
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR und Eagle NCT
Veith Pirelli	P600
Uniroyal	340/55

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 9 -

## A n l a g e 1

=====

16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Bridgestone	RE 71 und RD 91
Continental	CH51 und CV51
Dunlop	D40

- 17) Bei Fahrzeugausführungen mit Geschwindigkeitsmesser W=1068 oder Wi=8405 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 18) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit Motortyp 20 SEH (95 kW) nicht zulässig.
- 19) Sofern serienmäßig noch nicht vorhanden, ist der Einbau eines Stabilisators an der Vorder- und Hinterachse erforderlich. Falls ein Einbau erforderlich ist, ist die Auflage 1) zu beachten.
- 21) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten, insbesondere an der Radhausvorderseite im Bereich unterhalb der seitlichen Schutzleisten, ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 22) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderem Federbein vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 23) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 24) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse und nur in Verbindung mit der Reifengröße 205/55 R 15 an der Vorderachse zulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 10 -

## A n l a g e 1

=====

25) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40 (ZR)

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

- 26) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 27) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.
- 28) Aufgrund der Nacharbeiten an den hinteren Radhäusern ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Die zulässigen Anhängelasten sind in den Fahrzeugpapieren zu streichen. Zusätzlich ist unter Nr. 33 ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- 29) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 30) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 31) Die Innenteile der vorderen Radhäuser bzw. deren Befestigungsteile im Bereich der Radhausausschnittkanten sind nachzuarbeiten (Reifen-Freigängigkeit).
- 32) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 33) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung zulässig.
- 34) Der Federteller im hinteren Radhaus ist nachzuarbeiten.
- 35) Die innere Seitenwand im hinteren Radhaus ist im Bereich der Federaufnahme nachzuarbeiten.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41918, Nachtrag II

- 11 -

## A n l a g e 1

=====

- 36) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls der Kunststoffspritzschutze in den Kotflügeln ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 37) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 38) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.